



II-11078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/122-I/6/93

6. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

5093/AB

1993-09-07

Zl. 5178/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger und Kollegen haben am 9. Juli 1993 unter der Nr. 5178/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung von Gratiszeitungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Subventionsansuchen von sog. Gratiszeitungen wurden in den letzten zehn Jahren eingebracht und abgelehnt?
2. Warum wurden diese Ansuchen abgelehnt und was sind die Gründe aus der Sicht der vom Bundeskanzleramt vertretenen Medienpolitik?
3. Welche Kosten wären entstanden, wenn man diese Ansuchen nicht abgelehnt hätte?
4. Setzt das Bundeskanzleramt Initiativen, um Gratiszeitungen ebenfalls in die Presseförderung miteinzubeziehen?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Plant das Bundeskanzleramt 1993 eine weitere Erhöhung der Presseförderung durch eine Änderung des Presseförderungsgesetzes?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Von folgenden "Gratiszeitungen" wurden in den letzten zehn Jahren Subventionsansuchen eingebracht, die auf Grund des § 2 Abs. 1 Z. 4 des Presseförderungsgesetzes 1985 abzulehnen waren:

1985: "Wann und Wo"

1992: "Das Kleine Blatt", "Lukullus"

Der Ablehnungsgrund bestand jeweils darin, daß die in § 2 Abs. 1 Z 4 leg.cit. normierte Förderungsvoraussetzung, daß diese Zeitung vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich sein muß, nicht erfüllt wurde.

Darüber hinaus wurden aus demselben Grund einige Zeitungen abgelehnt, die aufgrund eines ausgewiesenen Heft- oder Abonnement-Preises zwar nicht als "Gratiszeitungen" einzustufen waren, jedoch wegen zu geringer Verkaufsergebnisse der jeweils verbreiteten Auflagen im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ebenfalls nicht gefördert werden konnten.

Zu Frage 3:

Die Frage nach den Kosten im Falle der Förderung dieser (abgelehnten) "Gratiszeitungen" kann nicht beantwortet werden. Wie erwähnt, sieht das Presseförderungsgesetz 1985 die Förderung von Gratiszeitungen nicht vor. Wäre die Förderung von Gratiszeitungen vorgesehen, so wären die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel auf diese und auf die "Kaufzeitungen" aufzuteilen, wobei die jeweilige Förderungshöhe von der Zahl der Anträge und von den Kosten im Sinne des § 5 des Presseförderungsgesetzes 1985, die die Gratiszeitungen in ihren Anträgen geltend machen könnten, abhängen würde.

- 3 -

Zu den Fragen 4 und 5:

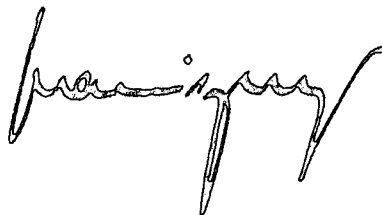
Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 des Presseförderungsgesetzes 1985 sind Förderungsmittel nur dann zu gewähren, wenn die Voraussetzung erfüllt wird, daß die zu fördernde Tages- oder Wochenzeitung zum größeren Teil der Auflage vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich ist.

Die Gratiszeitungen können daher im Lichte dieser Regelung keine Förderungen nach dem Presseförderungsgesetz 1985 erhalten. Unbeschadet dessen werden regionale Gratiszeitungen im Hinblick auf ihre wachsende Bedeutung für die Medienvielfalt erheblich dadurch gefördert, daß sie für ihre Beförderung durch die Post günstige - jedenfalls aber nicht kostendeckende - Gebühren zahlen.

Zu Frage 6:

Von mir ist weder eine Novellierung des Presseförderungsgesetzes noch eine weitere Erhöhung der Gesamtsubventionssumme im Rahmen der Presseförderung für das Jahr 1993 beabsichtigt. Eine Novellierung des Presseförderungsgesetzes kann ich aber deshalb nicht ausschließen, da ein solcher Antrag auch von den Abgeordneten zum Nationalrat eingebracht werden könnte.

Die Höhe der "Gesamtsubventionssumme" wird allerdings nicht durch das Presseförderungsgesetz 1985, sondern das Bundesfinanzgesetz festgelegt. Eine allfällige Novellierung des Presseförderungsgesetzes hätte daher keine unmittelbare Wirkung auf die Höhe des Gesamtförderungsbetrags.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kaininger', written in a cursive style.